

Die Gemeinde Mespelbrunn erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 7. 1974 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28. 4. 1978 (GVBl. S. 172) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. 11. 1979 beschlossene

Sondernutzungs-Gebührensatzung

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeinde Mespelbrunn erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- (4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung der Straßen Gemeindegebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 2 Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als 5 Deutsche Mark festzusetzen, so wird von der Gebühren-Sollstellung und –Einzahlung abgesehen.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzung des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührenvorschuß

Läßt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuß in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuß wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraums beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,- DM beträgt.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten – soweit vorhanden – insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 11

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heimbuchenthal, den 07.02.1980

Graf v. Ingelheim, 1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungs-Gebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr DM
1	Automaten aller Art und Auslage- und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsgrund hineinragen	Je qm Gesamtfläche und je Jahr	12 – 48
2	Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds und sog. Mofas u dgl. (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahres-Pauschgebühr (ohne Rücksicht auf Art und Anzahl der Räder und auf die Sondernutzungsdauer)	24 – 120
3	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.	je Frontmeter und je Monat	1 – 10
4	Fahrradständer u. ähnliche Vorrichtungen	Je Stück und je Jahr	12 – 24
5	Gleisanlagen und -verlegungen	Je lfd. Meter und je Jahr	12 – 24
6	Kioske (feste und fahrbahre), Imbißstände und sonstige Verkaufsstände	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	24 – 180
7	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	6 – 12
8	Leitungen (über- und unterirdische; besonders von Rohren, Kabeln und Kanälen)	Je 100 m Länge und je Monat	6 – 24
9	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	Je Stück und je Jahr	12 – 48
10	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.)	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	12 – 24
11	Schaustellerunternehmen (besonders solche im Sinne von Art. 20 VgnStG)	Je Frontmeter (bei je Meter Durchmesser-Länge) und je Tag	1 – 12
12	Schilder aller Art (Aushang- und Firmenschilder), Licht- und Leuchtreklame Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Flachschilder sind gebührenfrei	Je qm Fläche und je Jahr	12 – 24
13	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je qm Gesamtfläche und je Jahr	12 – 30
14	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitschriften)	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	24 – 48
15	Warenkisten und Warenkörbe (z. B. für Obst und Gemüse)	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	12 – 30
16	Zirkusunternehmen	Je Tag	5 – 50
17	Zapfsäulen von Tankstellen	Je Stück und Jahr	120 – 240

Berichtigung des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungs-Gebührensatzung der Gemeine Mespelbrunn

Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungs-Gebührensatzung der Gemeinde Mespelbrunn, veröffentlicht als Sonderdruck zum Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 10 der Gemeinde Mespelbrunn vom 7. März 1980, wird wie folgt berichtigt:

Bei der lfd. Tarif-Nr. 2 muß es in der Rubrik Gebührenmaßstab richtig „Anzahl“ und nicht wie in der o. a. Veröffentlichung abgedruckt Anzahlung heißen.

Heimbuchenthal, 2. 10. 1980

(Siegel)

gez. Graf von Ingelheim, 1. Bürgermeister